
S 93 AS 8546/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 20 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 93 AS 8546/16 |
| Datum | 16.06.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | L 20 AS 1065/20 |
| Datum | 30.11.2023 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf endgültig auf 21.140,62 € festgesetzt.

Tatbestand

Â

Â

Die KlÃ¤gerin macht einen Zahlungsanspruch in HÃ¶he von 21.140,62 Euro gegen den Beklagten geltend.

Â

Die im Jahr 1952 geborene Beigeladene Maria Hoppe, die bei der KlÃ¤gerin gesetzlich rentenversichert ist, bezog u.a. in der Zeit vom 1. April 2010 bis 30. September 2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Beklagten.

Â

Die KlÃ¤gerin bewilligte der Beigeladenen mit Bescheid vom 4. April 2011 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit ab dem 1. April 2010 (Zahlbetrag: monatlich 341,17 Euro). Die Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2010 bis zum 31. Mai 2011 i.H.v. 4.786,55 Euro zahlte die KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig nicht aus, da zunÃ¤chst AnsprÃ¼che anderer Stellen zu klÃ¤ren seien.

Â

Mit Schreiben vom 28. April 2011 meldete der Beklagte bei der KlÃ¤gerin einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 4.786,55 Euro an und legte zur BegrÃ¼ndung dar, er habe der Beigeladenen vom 1. April 2010 bis zum 31. Mai 2011 Leistungen nach dem SGB II erbracht. Die KlÃ¤gerin zahlte daraufhin am 12. Mai 2011 einen (Erstattungs-) Betrag von 5.693,62 Euro an den Beklagten aus (4.786,55 Euro zuzÃ¼glich Erstattung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von 907,07 Euro).

Â

Mit Rentenbescheid vom 14. August 2012 bewilligte die KlÃ¤gerin der Beigeladenen anstelle ihrer bisherigen Rente nunmehr Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1. April 2010 (Zahlbetrag: monatlich 704,14 Euro). Die Nachzahlung fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2010 bis zum 30. September 2012 belief sich auf 19.972,77 Euro. Auch diese Nachzahlung kehrte die KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig nicht aus, da zunÃ¤chst AnsprÃ¼che anderer Stellen zu klÃ¤ren seien. Ferner hob die KlÃ¤gerin den Bescheid vom 4. April 2010 Ã¼ber die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hinsichtlich des Zahlungsanspruchs fÃ¼r die Zeit ab 1. Oktober 2012 nach [Â§ 48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf. FÃ¼r die Zeit vom 1. April 2010 bis 30. September 2012 ergebe sich eine Ã¼berzahlung von 10.318,53 Euro. Der Ã¼berzahlte Betrag sei von der Beigeladenen zu erstatten.

Â

Mit Schreiben vom 29. August 2012 meldete der Beklagte bei der KlÃ¤gerin einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von insgesamt 25.665,59 Euro (9.593,46 Euro + 9.809,30 Euro + 5.914,67 Euro) an. Er habe der Beigeladenen vom 1. April 2010 bis zum 30. September 2012 Leistungen nach dem SGB II erbracht. Aus der Versicherung der Beigeladenen bei der KlÃ¤gerin sei nunmehr ein Rentenanspruch anerkannt worden. Die KlÃ¤gerin zahlte daraufhin an den Beklagten am 5. Oktober 2012 einen weiteren (Erstattungs-) Betrag von 15.447,- Euro aus.

Â

Mit Schreiben vom 30. August 2013 teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten mit, dass sich ihre Rechtsauffassung aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Oktober 2012, Aktenzeichen [B 13 R 11/11 R](#) und [B 13 R 9/12 R](#) geÃ¤ndert habe. Nunmehr wÃ¼rden â nach Auffassung der zustÃ¤ndigen Gremien der gesetzlichen Rentenversicherung â die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II in den FÃ¤llen des rÃ¼ckwirkenden Zusammentreffens einer Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen GrÃ¼nden oder einer Altersvollrente mit Leistungen nach dem SGB II keinen Erstattungsanspruch nach den Regelungen der [Ã§ 102 ff. SGB X](#) haben. Die mit Schreiben vom 28. April 2011 und 29. August 2012 vom Beklagten geltend gemachten Erstattungsforderungen seien damit nicht zu erfÃ¼llen gewesen. Der Beklagte habe â die nach ihrer Ansicht rÃ¼ckwirkend ohne Rechtsgrund â am 8. Oktober 2012 geleistete Zahlung i.H.v. 15.447,- Euro im Rahmen des [Ã§ 112 SGB X](#) zu erstatten.

Â

Die KlÃ¤gerin zahlte am 8. Oktober 2013 an die Beigeladene die mit Bescheid vom 14. August 2012 verfÃ¼gte Rentennachzahlung in HÃ¶he von 9.494,50 Euro aus (19.972,77 Euro abzÃ¼glich der bereits geleisteten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in HÃ¶he von 10.318,53 Euro und eines offenen Erstattungsanspruchs der Agentur fÃ¼r Arbeit Hamburg in HÃ¶he von 159,74 Euro).

Â

Mit Schreiben vom 28. April 2015 wies die KlÃ¤gerin den Beklagten darauf hin, dass die [Ã§ 40a, 79](#) in das SGB II aufgenommen worden seien. In analoger Anwendung des [Ã§ 79 Abs. 1 SGB II](#) sei der Erstattungsanspruch des Beklagten rÃ¼ckwirkend entfallen und die geleisteten Zahlungen an sie, die KlÃ¤gerin, seien zu erstatten. Mit Schreiben vom 18. April 2016 erhÃ¶hte die KlÃ¤gerin den vom Beklagten geforderten Erstattungsbetrag auf die hier streitige HÃ¶he von insgesamt 21.140,62 Euro (15.447,- Euro zuzÃ¼glich 5.693,62 Euro). Der Beklagte lehnte am 17. Mai 2016 die RÃ¼ckzahlung der Erstattungsforderung ab.

Â

Mit der am 15. Juni 2016 beim Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat die Klägerin ihren Zahlungsanspruch in Höhe von 21.140,62 Euro weiterverfolgt. Zum Zeitpunkt der Erfüllung der hier in Rede stehenden Erstattungsforderung hätten die Rentenversicherungsträger die Rechtsauffassung vertreten, so die Klägerin, dass sich der Erstattungsanspruch des für die Zahlung von ALG II zuständigen Leistungsträgers gegenüber dem Rentenversicherungsträger bei rückwirkender Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen nach der Regelung des [Â§ 103 SGB X](#) richte. Der Anspruch des Beklagten sei daher unter die Regelung des [Â§ 103 SGB X](#) einzuordnen und zu erfüllen gewesen. Diese Rechtsauffassung sei jedoch im Nachgang zu den Urteilen des BSG vom 31. Oktober 2012, Aktenzeichen [B 13 R 11/11 R](#) und [B 13 R 9/12 R](#), von den Rentenversicherungsträgern aufgegeben worden. Das zuständige Gremium der gesetzlichen Rentenversicherung habe in Anlehnung an die genannten Urteile des BSG entschieden, dass in den Fällen, in denen rückwirkend zu einer Leistung nach dem SGB II eine Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen hinzutrete, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ein Erstattungsanspruch nach den Regelungen der 102 ff. SGB II nicht erwachse. Bereits abgewickelte Erstattungsfälle seien wieder aufzugreifen, wenn die Berechtigten gegen die Abrechnung der Rentenzahlung intervenierten und die Verjährungsfrist des [Â§ 45](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) nicht verstrichen sei. Stelle sich nach Abwicklung eines Erstattungsanspruchs heraus, dass die Erstattung dem Grunde oder der Höhe nach zu Unrecht erfolgt sei, seien die zu viel gezahlten Beträge nach [Â§ 112 SGB X](#) von dem vermeintlich erstattungsberechtigten Leistungsträger zurückzuerstatten. In Reaktion auf die genannten Entscheidungen des BSG habe der Gesetzgeber die Regelung des [Â§ 40a SGB II](#) rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Darüber hinaus sei [Â§ 79](#) in das SGB II eingefügt worden. Absatz 1 dieser Vorschrift bestimme, dass eine Rückabwicklung von Fällen, in denen in der Zeit vom 31. Oktober 2012 bis zum 5. Juni 2014 bereits eine Auszahlung an die Leistungsberechtigten erfolgt sei, ausgeschlossen und der Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers damit entfallen sei. Mit Blick auf die Regelung des [Â§ 79](#) Abs. 1 SGB II sei der Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers nach [Â§ 40a](#) SGB II auch in den Fällen entfallen, in denen bereits abgewickelte Erstattungsfälle aufgrund der Intervention der Rentenberechtigten wieder aufzugreifen gewesen seien und in der Zeit vom 31. Oktober 2012 bis zum 5. Juni 2014 eine nachträgliche Auszahlung der Rentennachzahlung an die Rentenberechtigten erfolgt sei. Somit bestehe gegenüber der Beklagten eine Rückforderung der am 5. Oktober 2012 geleisteten Zahlungen in Höhe von 15.447,- Euro sowie der am 12. Mai 2011 geleisteten Zahlung in Höhe von 5.693,62 Euro, insgesamt 21.140,62 Euro. Der Beklagte habe sich trotz mehrmaliger Aufforderungen geweigert, die Rückforderung zu veranlassen.

Â

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 21.140,62 Euro zu zahlen.

Â

Der Beklagte hat seinen Antrag auf Klageabweisung damit begründet, dass die Abs. 1 SGB II nicht erfüllt seien. Es liege insbesondere keine Unkenntnis der Klägerin über das Bestehen der Erstattungspflicht vor, da sie nach eigenem Vortrag die Erstattungsbeträge an den Beklagten bereits am 12. Mai 2011 bzw. 5. Oktober 2012 geleistet habe und somit Kenntnis über das Bestehen der Erstattungspflicht gehabt habe. Zudem sei der Rückersatzanspruch hinsichtlich der am 12. Mai 2011 getätigten Erstattungszahlung von 5.693,92 Euro nach [Â§ 113 SGB X](#) verjährt. Voraussetzungen des [Â§ 79](#)

Â

Mit Beschluss vom 14. Mai 2019 hat das Sozialgericht die Leistungsempfängerin gemäß [Â§ 75 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren beigelegt. Sie hat keinen Antrag gestellt.

Â

Mit gerichtlichem Schreiben vom 20. März 2020 hat das Sozialgericht seine vorläufige Einschätzung der Rechtslage dargetan und die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 16. Juni 2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe gegenüber dem Beklagten keinen Zahlungsanspruch. Nach [Â§ 112 SGB X](#) seien die gezahlten Beträge zurückzuerstatten, soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt sei. Die Erstattungszahlungen der Klägerin an den Beklagten vom 12. Mai 2011 und 5. Oktober 2012 seien nicht zu Unrecht erfolgt. [Â§ 40a](#) Satz 1 und 2 SGB II i. V. m. [Â§ 104 SGB X](#) begründe den Erstattungsanspruch des Beklagten gegen die Klägerin, welcher auch nicht nach [Â§ 79](#) Abs. 1 SGB II entfallen sei. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor. Die Klägerin sei in der Zeit vom 31. Oktober 2012 bis zum 5. Juni 2014 kein ânach [Â§ 40a](#) SGB II zur Erstattung verpflichteter Sozialleistungsträgerâ im Sinne des [Â§ 79](#) Abs. 1 SGB II. Der (rückwirkend entstandene) Erstattungsanspruch nach [Â§ 40a](#) SGB II i.V.m. [Â§ 104 SGB X](#) sei durch die Zahlungen der Klägerin an den Beklagten vom 12. Mai 2011 und 5. Oktober 2012 vollständig erfüllt und damit erloschen gewesen. Unerheblich für die Erfüllungswirkung sei insoweit, dass die Klägerin die Erstattungszahlungen nach ihrer damaligen Rechtsauffassung auf Grundlage des [Â§ 103 SGB X](#) geleistet habe. Der Eintritt der Erfüllungswirkung fordere lediglich, dass sich die Leistung einem bestimmten Schuldverhältnis zuordnen lasse. Die Anwendung des [Â§ 79](#) Abs. 1 SGB II in der hiesigen Konstellation entspräche ferner nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, die zusammen mit [Â§ 40a](#) SGB II eingeführt worden sei. Die Norm wolle verhindern, dass ein vorrangig verpflichteter Träger von Sozialleistungen, der im Vertrauen auf die beiden Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 eine nachträglich bewilligte Leistung an den Leistungsberechtigten ausgekehrt habe, nochmals im

Wege der Erstattung an den Grundsicherungsträger zahlen müsse. Die Norm erfasse demnach Fälle, in denen die Träger der Rentenversicherung die Erstattung von Leistungen an den SGB II-Träger aufgrund der Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 abgelehnt und Rentennachzahlungen vor Inkrafttreten des [Â§ 40a SGB II](#) an den Leistungsberechtigten ausgekehrt hätten. Allein in diesen Konstellationen sollten Rückabwicklungen vermieden werden. Seien wie vorliegend vor den Entscheidungen des Bundessozialgerichts Erstattungszahlungen an den SGB II-Träger geleistet worden, sei der Sachverhalt nicht unter Â§ 79 SGB II zu subsumieren. Diese gesetzgeberische Zielsetzung lasse sich auch dem Wortlaut des Â§ 79 Abs. 1 SGB II entnehmen, nach dem der Erstattungsanspruch entfalle, wenn der zur Erstattung verpflichtete Sozialleistungsträger in Unkenntnis des Bestehens der Erstattungspflicht bereits an die leistungsberechtigte Person geleistet hat. Der Gesetzgeber sei erkennbar davon ausgegangen, dass der zur Erstattung verpflichtete Sozialleistungsträger aufgrund seiner Unkenntnis im Zeitpunkt der Leistung an den Versicherten noch keine Erstattungszahlungen an den anderen Leistungsträger erbracht haben dürfte.

Â

Gegen den ihr am 18. Juni 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 13. Juli 2020 Berufung eingelegt. Aus der rückwirkend seit dem 1. Januar 2009 geltenden aktuellen Rechtslage erwachse dem Beklagten aufgrund der rückwirkenden Bewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen zwar dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch nach [Â§ 40a SGB II](#) i.V.m. [Â§ 104 SGB X](#), dieser sei jedoch nach [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) entfallen. Denn zum Zeitpunkt der im Ergebnis der überprüfung der Abrechnung der Rentennachzahlung erfolgten Erfüllung des Zahlungsanspruches der Berechtigten/Leistungsempfängerin habe die Klägerin in fehlender Rechtskenntnis des nach [Â§ 40a Satz 2 Alt. 1 SGB II](#) entstandenen Erstattungsanspruches des Beklagten geleistet. [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) komme auch in der vorliegenden Konstellation zur Anwendung, da die Klägerin in Unkenntnis ihrer Erstattungspflicht nach [Â§ 40a SGB II](#) im Sinne des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) in der Zeit vom 31. Oktober 2012 bis zum 5. Juni 2014 an die Berechtigte geleistet habe. Ursächlich für die Leistungserfüllung gegenüber dieser sei auch die höchststrichterliche Rechtsprechung des 13. Senats des BSG vom 31. Oktober 2012 gewesen. Es mag zwar sein, dass die Klägerin zunächst von der Erstattungsberechtigung des Beklagten ausgegangen sei und die Erstattungsforderung auch erfüllt habe. Gleichwohl sei die Klägerin aufgrund der Einwände der Leistungsempfängerin gegen die Erfüllung der Erstattungsforderung und damit gegen den Eintritt/den Umfang der Erfüllungsfiktion des [Â§ 107 SGB X](#) gehalten gewesen, den geltend gemachten Erstattungsanspruch des Beklagten zu überprüfen. Mit Blick auf die höchststrichterliche Rechtsprechung des 13. Senats des BSG habe die Klägerin dem von der Berechtigten geltend gemachten Zahlungsanspruch die Erfüllungsfiktion nach [Â§ 107 SGB X](#) nicht mehr entgegengehalten können. Insofern werde auch die hier in Rede stehende, wenn auch selten vorgekommene, Fallkonstellation nach Auffassung der Klägerin von der gesetzgeberischen

Intention des Regelungsgehalts des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) erfasst. Die KlÃ¤gerin sei nÃ¤mlich mit Blick auf die Entscheidung des BSG vom 31. Oktober 2012 davon ausgegangen, dass vorliegend ein Erstattungsanspruch des Beklagten nach dem SGB X nicht mehr bestehe und habe demzufolge, wenn auch aufgrund nachtrÃ¤glicher Korrektur, im maÃgebenden Zeitraum an die Berechtigte geleistet. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichtes sei die KlÃ¤gerin auch ein nach [Â§ 40a SGB II](#) zur Erstattung verpflichteter SozialleistungstrÃ¤ger im Sinne des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#). Denn ein Erstattungsanspruch nach der Regelung des [Â§ 40a SGB II](#) i.V.m. [Â§ 104 SGB X](#) kÃ¶nne nicht bereits vor VerkÃ¼ndung des Achten Gesetzes zur Ãnderung des SGB II bestanden haben. Hierbei sei es auch unerheblich, dass die Regelung des [Â§ 40a SGB II](#) rÃ¼ckwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten sei. MaÃgebend sei vielmehr, dass das Achte Gesetz zur Ãnderung des SGB II erst am 4. August 2014, zeitlich also weit nach den Zahlungen an den Beklagten, verkÃ¼ndet worden sei. Durch den fÃ¼r die hier streitbefangene Erstattungsangelegenheit einschÃ¤gigen [Â§ 40a Satz 2 Alt. 1 SGB II](#) sei erstmalig im SGB II ein Anspruch eines SozialleistungstrÃ¤gers auf Erstattung unter den Voraussetzungen des [Â§ 104 SGB X](#) von (ab Beginn) zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen geschaffen worden. Das bedeute, dass dem Beklagten bis zur VerkÃ¼ndung des Achten Gesetzes zur Ãnderung des SGB II ein Erstattungsanspruch nicht habe erwachsen sein kÃ¶nnen. Die Beiladung hÃ¤tte im Ãbrigen nach [Â§ 75 Abs. 2 SGG](#) als notwendige Beiladung erfolgen mÃ¼ssen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. Juni 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 21.140,62 â¬ zu zahlen.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf den angegriffenen Gerichtsbescheid, den sie fÃ¼r zutreffend hÃ¤lt. Im Ãbrigen Ã¼berzeuge es nicht, soweit die KlÃ¤gerin vortrage, sie habe nach den Urteilen des BSG vom 31. Oktober 2012 darauf vertraut, dass eine Erstattung an den Beklagten nicht stattfinde, die ErfÃ¼llungsfiktion des [Â§ 107 SGB X](#) nicht eintrete und die Leistungen stattdessen an die Versicherte auszukehren seien. Zutreffend sei jedoch auf den Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Tatsachenverhandlung bei der hier vorliegenden Leistungsklage abzustellen, sodass die KlÃ¤gerin nunmehr wisse, dass ihre damalige Rechtsansicht unzutreffend gewesen sei und sie diese in aktuellen FÃ¤llen auch gar nicht mehr vertrete. Selbst zum damaligen Zeitpunkt sei die Rechtslage auch unter den verschiedenen RentenversicherungstrÃ¤gern verworren und unklar gewesen, sodass die KlÃ¤gerin

mit einer gesetzlichen Regelung, gegebenenfalls auch rückwirkend, hätte rechnen müssen. Wenn sie stattdessen bei dieser Sachlage quasi in vorausgehendem Gehorsam Leistungen an die Beigeladene ausgezahlt habe, bevor sie die Rückerstattung gegen den Beklagten durchgesetzt hat, könne dieser Umstand jedenfalls nicht dem Beklagten zum Nachteil gereichen. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rückerstattungsanspruches der Klägerin gegen den Beklagten könne nicht von der Rechtsansicht der Klägerin abhängen, sondern müsse anhand objektiver Kriterien des Rechts beurteilt werden. Sonst hätte es die Klägerin in der Hand, ob der Rückerstattungsanspruch bestehe oder nicht. Zwar habe die Klägerin zur Zeit der Auszahlung der Leistungen an die Beigeladene den [§ 40a SGB II](#) noch nicht kennen können, da die Norm erst im Jahr 2014 verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten sei. Jedoch habe auch zum damaligen Zeitpunkt schon [§ 104 SGB X](#) Anwendung gefunden. [§ 40a SGB II](#) habe diese Rechtslage lediglich klarstellen wollen. Lediglich für die Zeit zwischen der Verkündung der Urteile des Bundessozialgerichts am 31. Oktober 2012 und der 3. Lesung (und Beschlussfassung) des Achten Änderungsgesetzes zum SGB II durch den Bundestag, in dessen Zuge der [§ 40a SGB II](#) eingeführt worden sei, habe [§ 79 Abs. 1 SGB II](#) eine Regelung für die (hier nicht vorliegenden) Übergangsfälle geschaffen, wonach eine Rückabwicklung ausgeschlossen werden sollte. Die Rentenversicherungsträger hätten in dieser unklaren und verworrenen Rechtslage nach insoweit unterschiedlichen Rechtsauffassungen gearbeitet. Dass die Klägerin, anders als andere Rentenversicherungsträger, diese Auffassung für sich nicht habe erkennen können, könne zu keiner anderen Beurteilung führen. Zuzustimmen sei der Klägerin insoweit, dass hier ein Fall der notwendigen Beiladung nach [§ 75 Abs. 2 SGG](#) vorliege, da die Beigeladene doppelte Leistungen erhalten habe.

Ä

Hierauf hat die Klägerin repliziert, die Beklagte verkenne, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des [§ 40a Satz 2 Alt. 1 SGB II](#) für die besondere Fallkonstellation der rechtswidrigen Erbringung des Arbeitslosengeldes II allein aufgrund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung nicht die auch bereits zuvor bestandene Rechtslage klargestellt habe. Vielmehr habe es für einen Erstattungsanspruch für diese Fallkonstellation der zwingenden Erweiterung des in [§ 40a Satz 1 SGB II](#) zur Klarstellung geregelten Erstattungsanspruches der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den [§ 40a Satz 2 Alt. 1](#) bedurft. Denn die Erstattungen nach den [§§ 102 ff. SGB X](#) setzten grundsätzlich voraus, dass Leistungen zunächst rechtmäßig, bzw. vom unzuständigen Leistungsträger erbracht worden seien. Mit Blick auf die Entscheidungen des BSG vom 31. Oktober 2012 sei die Leistungserbringung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderungsrente aber von Anfang an zu Unrecht erfolgt. Insoweit sei die Rechtslage vor der Verkündung des Achten Änderungsgesetzes SGB II und damit zum Zeitpunkt der Überprüfung der Abrechnung der Rentennachzahlung in der hier in Rede stehenden Erstattungsangelegenheit derart, dass den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende infolge der Rechtsprechung des 13. Senates des BSG in dieser Fallkonstellation ein Erstattungsanspruch nicht habe erwachsen

kÄ¶nnen. Die durch die KlÄ¶gerin erfolgte Auszahlung an die Leistungsberechtigte aufgrund der nachtrÄ¶glichen Korrektur der Abrechnung der Rentennachzahlung sei daher in fehlender Rechtskenntnis des Bestehens eines Erstattungsanspruches des Beklagten im Sinne der Regelung des [Ä§ 79 Abs. 1 SGB II](#) erfolgt.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten der KlÄ¶gerin sowie des Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mÄ¶ndlichen Verhandlung waren.

Ä

Ä

EntscheidungsgrÄ¶nde

Ä

Die Berufung ist zulÄ¶ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht erhoben worden ([Ä§Ä§ 143, 151](#) i. V. m. [Ä§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)). Sie ist jedoch unbegrÄ¶ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Ä

fÄ¶r den Erstattungsstreit zwischen SozialleistungstrÄ¶gern, die nicht in einem Ä¶ber- und UnterordnungsverhÄ¶ltnis stehen, ist eine allgemeine Leistungsklage nach [Ä§Ä 54 Abs.Ä 5 SGG](#) die statthafte Klageart. Die rechtliche Beurteilung hat im Falle einer Leistungsklage nach der maÄ¶geblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mÄ¶ndlichen Verhandlung zu erfolgen.

Ä

1. Einer Ä¶ notwendigen Beiladung Ä¶ der Versicherten und LeistungsempfÄ¶ngerin gemÄ¶Ä¶ [Ä§Ä 75 Abs.Ä 2, 1. Alt. SGG](#) bedurfte es nicht. Im Erstattungsstreitverfahren zwischen zwei LeistungstrÄ¶gern ist der LeistungsempfÄ¶nger nicht notwendig beizuladen, wenn er die Leistung bereits erhalten hat, er diese nicht nochmals beanspruchen kann und die Entscheidung Ä¶ber die Erstattungsforderung keine Auswirkungen auf seine Rechtsposition hat (vgl.Ä BSG, Urteil vom 22. Juni 2010, [B 1 KR 21/09 RÄ](#) ä¶¶ [SozR 3-1300 Ä§Ä 104 Nr.Ä 4](#)). So verhÄ¶lt es sich hier. Die Versicherte und LeistungsempfÄ¶ngerin hat fÄ¶r den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 30. September 2012 bereits Sozialleistungen erhalten, die sie nicht nochmals beanspruchen kann. Obwohl sie fÄ¶r diese Zeit sogar doppelt Sozialleistungen ä¶¶ sowohl von der KlÄ¶gerin als auch von dem Beklagten ä¶¶ erhalten hat, kommt eine Erstattung dieser Leistungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Das folgt aus den in der Sache

bindend gewordenen Bescheiden der KlÄgerin vom 4. April 2011 und 14. August 2012 ([Â§ 77 SGG](#)) und den SGB-II-Leistungsbescheiden des Beklagten, die weder [Â§ 45 SGB X](#) zurÄckgenommen noch [Â§ 48 SGB X](#) aufgehoben werden kÄnnen, so dass eine Erstattung Äberzahlter Sozialleistungen ([Â§ 50 SGB X](#)) ausscheidet. Denn eine RÄcknahme wÄrde jedenfalls an der einjÄhrigen Handlungsfrist des [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) scheitern, die [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) ebenso fÄr die Aufhebung gilt und auch bei einer Erstattung zu Unrecht ohne Verwaltungsakt erbrachter Leistungen gemÄ [Â§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) zu wahren ist. Daher hat der Ausgang des Erstattungsstreitverfahrens keine Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Versicherten und LeistungsempfÄgerin. Es geht lediglich um die Verteilung leistungsrechtlicher Verpflichtungen zwischen zwei SozialleistungstrÄgern.

Ä

2. Der KlÄgerin steht kein (RÄck-)Zahlungsanspruch gegenÄber dem Beklagten im Umfang der an diesen gezahlten ErstattungsbetrÄge zu. Die Voraussetzungen der hier allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage [Â§ 112 SGB X](#) sind nicht erfÄllt. Danach sind die gezahlten BetrÄge zurÄckzuerstatten, soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Eine Erstattung ist zu Unrecht erfolgt, wenn sie nicht (mehr) der objektiven RechtslageÄ entspricht, also aus heutiger Sicht rechtswidrig ist; d. h., dass der Erstattungsanspruch, zu dessen Befriedigung die Leistung erbracht worden ist, von Anfang an gar nicht oder nicht in voller HÄhe bestanden hat oder dass der Erstattungsanspruch nachtrÄglich ganz oder teilweise weggefallen ist (Becker in: Hauck/Noftz SGB X, 4. ErgÄnzungslieferung 2023, [Â§ 112 Rn. 20](#)).

Ä

Danach erfolgten die Erstattungszahlungen der KlÄgerin an den Beklagten am 12. Mai 2011 und 5. Oktober 2012 jedoch zu Recht.

Ä

a) Rechtsgrundlage der Erstattungsforderung des Beklagten ist [Â§ 40a Satz 1 SGB II](#). Danach steht dem TrÄger der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende unter den Voraussetzungen des [Â§ 104 SGB X](#) ein Erstattungsanspruch gegen den anderen SozialleistungstrÄger zu, wenn einer leistungsberechtigten Person fÄr denselben Zeitraum, fÄr den er Leistungen nach dem SGB II erbracht hat, eine andere Sozialleistung bewilligt wird. Nach Satz 2 der Vorschrift entsteht der Erstattungsanspruch dabei auch, soweit â u.a. â die Erbringung des Arbeitslosengeldes II allein auf Grund einer nachtrÄglich festgestellten vollen Erwerbsminderung rechtswidrig gewesen ist. [Â§ 40a SGB II](#) war durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â ErgÄnzung personalrechtlicher Bestimmungen vom 28. Juli 2014 (BGBl I, S. 2014, 1306) â in das SGB II eingefÄhrt worden. Anlass fÄr die EinfÄhrung der Vorschrift waren zwei Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 ([B 13 R 9/12 R](#) und [B 13 R 11/11 R](#)), deren Gegenstand im Wesentlichen ErstattungsansprÄche der SGB-

II-Träger gegenüber dem Rentenversicherungsträger nach rückwirkender Rentenbewilligung war sowie die sich hieraus ergebende geänderte Rechtsauffassung einiger Rentenversicherungsträger, die in der Folgezeit gegen sie gerichtete Erstattungsansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in allen Fällen der rückwirkenden Rentengewährung ablehnten. Der Gesetzgeber ist dem daraufhin laut gewordenen Ruf nach klarstellenden Regelungen durch den rückwirkend zum 1. Januar 2009 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 28. Juli 2014 in Kraft gesetzten [Â§ 40a SGB II](#) nachgekommen, mit dem er einen Erstattungsanspruch der Träger der SGB-II-Leistungen in Verbindung mit [Â§ 104 SGB X](#) im Sinne einer Rechtsgrundverweisung fixiert hat. Bei dem Erstattungsanspruch nach [Â§ 40a Satz 2 SGB II](#) handelt es sich nicht nur um eine Präzisierung oder Klarstellung eines Erstattungsanspruches, sondern um die Neuregelung eines Erstattungsanspruches wegen $\hat{\square}$ wie auch hier vorliegender $\hat{\square}$ nachträglich festgestellter fehlender Erwerbsfähigkeit. Dass [Â§ 40a Satz 2 SGB II](#) der Erstattungsforderung im Falle nachträglich festgestellter fehlender Erwerbsfähigkeit auch rückwirkend zum 1. Januar 2009 eine Rechtsgrundlage verleiht, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Â

Die diesbezüglich vorliegende echte Rückwirkung ist gerechtfertigt, weil sie ein verhältnismäßiges Mittel zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Doppelleistungen ist (Pattar in: jurisPK-SGB II, Stand 30. März 2022, Â§ 79 Rn. 11).

Â

Durch die rückwirkende Einföhrung von [Â§ 40a SGB II](#) wären die Rentenversicherungsträger gezwungen gewesen, die Leistungen als Erstattungsanspruch erneut an die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszuzahlen, obgleich Rückforderungen von den Leistungsberechtigten wohl erfolglos gewesen wären. Diese Interessenkollision löste der Gesetzgeber mit [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#), mit dem er die Rückabwicklung in diesen Fällen der rechtlichen Unklarheit im Zeitraum zwischen den BSG-Urteilen und der am 5. Juni 2014 erfolgten Verabschiedung des Achten SGB II-Änderungsgesetzes verhindern wollte. Damit hat der Gesetzgeber einen Schutzzeitraum zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherungsträger geschaffen: Sie sollten nicht $\hat{\square}$ nur weil sie wegen der aus der zitierten BSG-Rechtsprechung resultierenden Unsicherheit heraus im Zeitraum bis zur Verabschiedung des [Â§ 40a SGB II](#) am 5. Juni 2014 im Vertrauen auf das Nichtbestehen von Erstattungsansprüchen der SGB-II-Träger bereits an den Versicherten geleistet hatten $\hat{\square}$ aufgrund des [Â§ 40a SGB II](#) auch noch zusätzlich an den SGB-II-Träger erstatten müssen (vgl. Gesetzesbegründung, vgl. [BT-Drs. 18/1311, S. 13/14](#): $\hat{\square}$ Die Regelung betrifft nur Fälle, in denen Sozialleistungsträger ab der Entscheidung des BSG vom 31. Oktober 2012 davon ausgegangen sind, dass keine Erstattungsansprüche mehr nach dem SGB X bestehen. $\hat{\square}$; so auch Pattar in: jurisPK-SGB II, Stand 30. März 2022, Â§ 79 Rn. 17 ff.).

Â

Bis zu den Urteilen des Bundessozialgerichtes war ganz herrschende Meinung, dass in diesen Situationen ein Erstattungsanspruch der SGB-II-Träger besteht, wenn auch über die Rechtsgrundlage keine Einigkeit bestand (Pattar, a.a.O.). Diesem Rechtsverständnis vor den BSG-Entscheidungen vom 31. Oktober 2012 entspricht es, dass auch hier die Klägerin vom Bestehen eines Erstattungsanspruches des Beklagten ausgegangen war, als sie auf dessen Erstattungsforderungen am 12. Mai 2011 und am 5. Oktober 2012 zahlte.

Â

Ungeachtet der Frage, welche Normen vor den Urteilen des BSG vom 31. Oktober 2012 die Rechtsgrundlage der Erstattungsforderungen gebildet haben könnten, zumindest hat die Klägerin die Erstattungsforderung in der Annahme eines Erstattungsanspruches nach [Â§ 103 SGB X](#) geleistet, besteht zumindest durch den rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen [Â§ 40a SGB II](#) i.V.m. [Â§ 104 SGB X](#) eine Rechtsgrundlage für den Fall einer nachträglich festgestellten fehlenden Erwerbsfähigkeit und die darauf basierende Erstattungsforderung des Beklagten, somit auch für die Erstattungszahlung der Klägerin.

Â

b) Die Voraussetzungen der Erstattungsnormen [Â§ 40a Satz 2 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 104 SGB X](#) waren erfüllt.

Â

Gemäß [Â§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Leistungsträger, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder gehabt hat, einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger, der Sozialleistungen erbracht hat, erstattungspflichtig, soweit er nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangte. Nach Satz 2 der Vorschrift ist nachrangig verpflichtet dabei ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Vorliegend wäre der Beklagte zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an die Beigeladene nicht in bewilligter Höhe verpflichtet gewesen, wenn die Klägerin der Beigeladenen bereits ab April 2010 Rentenleistungen erbracht hätte. Der Beklagte ist somit gegenüber der Klägerin ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger im Sinne von [Â§ 104 Abs. 1 SGB X](#), so dass ihm gemäß [Â§ 40a Satz 1 und 2 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 104 SGB X](#) gegenüber der Klägerin ein Erstattungsanspruch im Hinblick auf die von ihm in der Zeit vom 1. April 2010 bis 30. September 2012 an die Beigeladene ausgezahlten Leistungen nach dem SGB II zugestanden hat.

Â

3. Der Erstattungsanspruch des Beklagten gegen die Klägerin ist nicht wie die Klägerin meint nach § 79 Abs. 1 SGB II (rückwirkend) entfallen. Danach entfällt der Erstattungsanspruch, wenn ein nach § 40a SGB II zur Erstattung verpflichteter Sozialleistungsträger (hier die Klägerin) in der Zeit vom 31. Oktober 2012 bis zum 5. Juni 2014 in Unkenntnis des Bestehens der Erstattungspflicht bereits an die leistungsberechtigte Person geleistet hat.

Ä

Mit dem Sozialgericht geht auch der Senat davon aus, dass die Klägerin bereits kein nach § 40a SGB II zur Erstattung verpflichteter Sozialleistungsträger im Sinne des

[§ 79 Abs. 1 SGB II](#) war, da mit den Erstattungszahlungen der Klägerin an den Beklagten vom 12. Mai 2011 und 5. Oktober 2012 bereits vor dem Anwendungszeitraum des [§ 79 Abs. 1 SGB II](#) eine Erfüllung dieser Erstattungsforderungen im Sinne des [§ 362](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingetreten ist.

Ä

Unbeachtlich ist hierbei, ob die Klägerin nach ihrer damaligen Rechtsauffassung davon ausgehen durfte, diese beiden Erstattungszahlungen wegen der nachträglichen Feststellung voller Erwerbsminderung der Beigeladenen auf der Rechtsgrundlage des [§§ 103, 104 SGB X](#) zu leisten. Zumindest wurde für den hier vorliegenden Fall der nachträglichen Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung durch das rückwirkende Inkrafttreten des [§ 40a Satz 2 SGB II](#) zum 1. Januar 2009 die Rechtsgrundlage der Erstattungsforderung/-zahlung nachträglich geschaffen, was auch ebenso vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung des § 40a SGB II zu Gunsten der Leistungsträger nach dem SGB II klarstellen, dass diesen bei rückwirkender Bewilligung einer Rente unabhängig davon, ob es sich um eine Erwerbsminderungs- oder eine Altersrente handelt, ein Erstattungsanspruch nach [§ 104 SGB X](#) gegen den Rentenversicherungsträger zustehe (vgl. Gesetzesbegründung, [BT-Drs. 18/1311, S. 13/14](#)). Die echte Rückwirkung des § 40a SGB II verstößt dabei nicht gegen das Rechtsstaatsgebot (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Dezember 2019, [L 22 R 173/16](#), juris). Angesichts der im hiesigen Verfahren maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist bei der auf die Zahlungszeitpunkte im Mai 2011 und im Oktober 2012 abstellenden ex-Post Betrachtung daher davon auszugehen, dass die Erstattungszahlung der Klägerin auf ein tatsächlich bestehendes öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis und damit nicht rechtsgrundlos erfolgte.

Ä

4. Selbst wenn die Klägerin als nach [§ 40a SGB II](#) zur Erstattung verpflichteter Sozialleistungsträger im Sinne von [§ 79 Abs. 1 SGB II](#), also auch noch nach dem 31. Oktober 2012, anzusehen wäre, könnte sie den Vertrauensschutz aus [§ 79](#)

[Abs. 1 SGB II](#) auch dann nicht für sich in Anspruch nehmen. Zwar hat sie in dem von [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) in Bezug genommenen Zeitraum zwischen dem 31. Oktober 2012 und dem 5. Juni 2014 an die Versicherte / Beigeladene geleistet, indem sie die Rentennachzahlung am 8. Oktober 2013 auskehrte. Jedoch tat sie dies nicht in Unkenntnis des Bestehens der Erstattungspflicht gegenüber dem Beklagten. Aus den bisherigen Ausführungen wird vielmehr das Gegenteil deutlich.

Â

Freilich konnte die Klägerin so auch ihre Argumentation im Rahmen der Berufungsbegründung bei Auszahlung der Rentennachzahlung an die Beigeladene am 8. Oktober 2013 keine Kenntnis vom zukünftigen Inkrafttreten des [Â§ 40a Satz 2 SGB II](#) haben, da [Â§ 40a Satz 2 SGB II](#) erst durch das Achte SGB II ÄnderungsGesetz vom 28. Juli 2014 erlassen wurde. Soweit die Klägerin daraus abzuleiten meint, sie habe daher in Unkenntnis des Bestehens der Erstattungspflicht an die Beigeladene geleistet, geht sie in ihrer Rechtsauffassung fehl. Das Tatbestandsmerkmal der Unkenntnis ist ein subjektives Element. Die Klägerin kann sich hier nicht auf eine, sie im Rahmen des [Â§ 79 SGB II](#) schützende Unkenntnis berufen, wenn sie bereits vor dem durch [Â§ 79 SGB II](#) festgelegten Schutzzeitraum vom 31. Oktober 2012 bis 5. Juni 2014 in der Annahme des Bestehens einer Erstattungspflicht ([Â§§ 103, 104 SGG](#)) auf die Erstattungsforderung geleistet hatte.

Â

Die Anwendung des [Â§ 79 SGB II](#) verlangt, dass der vorrangig verpflichtete Leistungsträger (hier die Klägerin) von dem gegen ihn gerichteten Erstattungsanspruch der Grundsicherungsträger (Beklagter) keine Kenntnis gehabt haben darf. Die Kommentarliteratur geht davon aus, dass diese Unkenntnis im Schutzzeitraum vom 31. Oktober 2012 bis 5. Juni 2014 regelmäßig gegeben ist (bei noch nicht erfolgter Erstattungszahlung) und es auch nicht schadet, dass der vorrangige Träger von der Leistung der Grundsicherungsträger Kenntnis hatte, sonst hätte es der Vorschrift des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) nicht bedurft (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. März 2017- [L 9 AS 331/15](#) juris Rn. 28; Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 09/23, SGB II, [Â§ 79](#) Rn. 5).

Â

Die Kommentierung (Pattar in: jurisPK-SGB II, Stand 30. März 2022, [Â§ 79](#) Rn. 18) geht unter diesen Grundannahmen davon aus, dass der vorrangig verpflichtete Leistungsträger in diesen Zeiten der Rechtsunsicherheit (Schutzzeitraum) nur dann eine positive Kenntnis von dem gegen ihn bestehenden Erstattungsanspruch des Grundsicherungsträgers gehabt hat, wenn er rechtskräftig dazu verurteilt worden ist. Dem steht es zur Überzeugung des Senates gleich, wenn bereits vor dem Schutzzeitraum des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) die Erstattungsforderung des Beklagten durch Zahlung der Klägerin beglichen wurde. Insoweit steht die Klägerin, die bereits vor diesem Schutzzeitraum zweimalig auf die Erstattungsforderung des Beklagten geleistet hat, nicht unter dem Schutz- und

Anwendungsbereich des [Â§ 79 SGB II](#) und kann sich nicht auf Unkenntnis von dem gegen sie gerichteten Erstattungsanspruch des Beklagten berufen.

Â

Eine entsprechende Anwendung des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) scheidet zudem bereits in Ermangelung einer Regelungslücke aus und entspräche auch nicht dem Sinn und Zweck der Norm. [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#), der zusammen mit [Â§ 40a SGB II](#) durch das Achte Gesetz zur Änderung des SGB II eingeführt wurde, begrenzt die Auswirkungen, die mit der rückwirkenden Einführung von [Â§ 40a SGB II](#) verbunden sind. Die Norm will verhindern, dass ein vorrangig verpflichteter Träger von Sozialleistungen, der im Vertrauen auf die beiden Entscheidungen des BSG vom 31. Oktober 2012 eine nachträglich bewilligte Leistung an den Leistungsberechtigten ausgekehrt hat, nochmals im Wege der Erstattung an den Grundsicherungsträger zahlen muss. Dementsprechend wird der vorrangig leistungsverpflichtete Träger in dem von [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) genannten, klar umgrenzten Zeitraum [der rechtlichen Unsicherheit] zwischen Verkündung der Urteile des BSG und der dritten Lesung des Achten Gesetzes zur Änderung des SGB II von seiner Erstattungspflicht frei, wenn die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen. Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Vorschrift damit die Interessenkollision zwischen den Trägern vorrangiger Leistungen, die ihre Leistungen bereits an den Leistungsberechtigten erbracht haben, und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Gunsten der vorrangigen Träger gelöst (vgl. Hessisches LSG, Urteil vom 27. März 2017, [L 9 AS 331/15](#), Rn. 26, juris; Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 09/23, SGB II, [Â§ 79](#) Rn. 3 ff.; Pattar in: jurisPK-SGB II, Stand 30. März 2022, [Â§ 79](#) Rn. 7 ff.).

Â

Nach Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 09/23, SGB II, [Â§ 79](#) Rn. 5a ff. handelt es sich bei der Vorschrift um eine âRegelung des Vertrauensschutzesâ, die das Vertrauen des vorrangigen Trägers (hier der Klägerin) in die frühere, vor Inkrafttreten des [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) bestehende und durch die Rechtsprechung des BSG vom 31. Oktober 2012 geschaffene Rechtslage (also kein Erstattungsanspruch der Jobcenter mit der Folge für die vorrangigen Träger der Klägerin -, dass sie die Nachzahlung an die Leistungsberechtigten ausgekehrt haben) schützt. Die vorrangigen Träger sollen sich dann nicht auch noch der durch [Â§ 40a SGB II](#) nachträglich begründeten Erstattungsforderung des nachrangigen Trägers ausgesetzt sehen.

Â

Nach der Intention des Gesetzgebers erfasst die Norm Fälle, in denen die Träger der Rentenversicherung die Erstattung von Leistungen an den SGB II-Träger aufgrund der und zwangsläufig zeitlich nach den Urteile/n des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 abgelehnt und Rentennachzahlungen vor Inkrafttreten des [Â§ 40a SGB II](#) an den Leistungsberechtigten ausgekehrt haben. Allein in diesen Konstellationen sollten Rückabwicklungen vermieden werden (vgl.

[BT-Drs. 18/1311, S. 13/14](#) – Die Regelung betrifft nur Fälle, in denen Sozialleistungsträger ab der Entscheidung des BSG vom 31. Oktober 2012 davon ausgegangen sind, dass keine Erstattungsansprüche mehr nach dem SGB X bestehen. – Pattar in: jurisPK-SGB II, Stand 30. März 2022, Â§ 79 Rn. 8). [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) will verhindern, dass ein vorrangig verpflichteter Sozialleistungsträger (hier die Klägerin), der mit Rücksicht auf die Entscheidung des BSG vom 31. Oktober 2012 Leistungen ausgekehrt hatte, nochmals im Wege der Erstattung an den Grundsicherungsträger (hier der Beklagte) zahlen muss. Insofern werde die Interessenkollision jeweils zu Gunsten der vorrangigen Träger aufgelöst und eine Rückabwicklung in den Übergangsfällen ausgeschlossen (vgl. Voelzke in: Hauck/Noftz, SGB, 09/23, SGB II, Â§ 79 Rn. 5 ff.).

Â

Ist [Â§ 79 Abs. 1 SGB II](#) nur für diese Übergangskonstellation geschaffen, so kann er keine (analoge) Anwendung finden auf den hier vorliegenden Sachverhalt. Denn abgesehen vom Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke (vgl. zu den Voraussetzungen einer Analogie zuletzt BSG, Urteil vom 19. November 2019, [B 1 KR 13/19](#), juris), unterscheidet sich der hier streitige Sachverhalt ganz wesentlich von den vom Gesetzgeber avisierten Konstellationen dadurch, dass die Klägerin schon vor den Urteilen des BSG vom 31. Oktober 2012 – konkret am 12. Mai 2011 und am 5. Oktober 2012 – in dem guten Glauben an das Bestehen einer Erstattungsforderung des Beklagten an diesen auch erstattet hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Â

Der Streitwert war gem. [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 63 Abs. 2](#), [Â§ 52 Abs. 1](#) und 3 Gerichtskostengesetz – GKG, da die Klage eine bezifferte Geldleistung betrifft, in Höhe der Geldleistung festzusetzen.

Erstellt am: 10.09.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024